

02. März 2018

Verfassungsmäßigkeit von Nachforderungszinsen

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 09.11.2017 (III R 10/16) die Revision gegen die Höhe der gesetzlichen Nachzahlungszinsen bei Steuernachforderungen i.H.v. 0,5 % pro Monat, entsprechend 6 % pro Jahr zurückgewiesen. Nach Auffassung des BFH verstößt die Höhe der Nachforderungszinsen weder gegen den Gleichheitssatz noch gegen das Übermaßverbot. Die Entscheidung ist direkt für das Jahr 2013 gefallen, dürfte aber grundsätzlich auf die Verzinsung von Nachzahlungen in der derzeitigen Niedrigzinsphase anwendbar sein.

Die Kläger hatten einen Verstoß gegen den allgemeinen verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz und gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerügt. Ausgangspunkt war dabei, dass die gesetzliche Zinspflicht erst 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungsjahres beginnt, also für das Jahr 2016 ab dem 01.04.2018.

Der BFH hat insoweit keine Ungleichbehandlung der Steuerpflichtigen, die nach Ablauf der 15-monatigen Karenzzeit Nachzahlungszinsen zu zahlen hatten, zu den Steuerpflichtigen festgestellt, deren Nachzahlung vorher fällig wurde. Vielmehr hat der BFH in Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt, dass der Gesetzgeber bei der Bestimmung der Zinspflicht den ihm eingeräumten Spielraum zulässigerweise ausgeübt hat. Danach steht es dem Gesetzgeber frei, die Zinspflicht nicht in jedem Fall einer Nachzahlung, sondern erst mit einem zeitlichen Verzug anzuordnen.

Der BFH hat in diesem Zusammenhang auch entschieden, dass die Zinshöhe nicht wegen des Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfassungswidrig ist. Das Verhältnis-mäßigkeitsprinzip bestimmt, dass ein Steuerpflichtiger nicht zu einer unverhältnismäßigen Abgabe herangezogen werden darf. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht bereits 2009 zu der gesetzlichen Zinshöhe von 0,5 % pro Monat entschieden, dass der Zinssatz rechtsstaatlich unbedenklich sei und insbesondere nicht gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Übermaßverbot verstoße. Zur Begründung stützte sich das Bundesverfassungsgericht auf die gesetzgeberische Absicht, den konkreten Zinsvorteil oder Zinsnachteil für den Einzelfall ermitteln zu müssen, sowie darauf, dass die Regelung der Praktikabilität der Verwaltungsvereinfachung dienen. Zulässig ist danach auch, eine Anpassung an den jeweiligen Marktzinssatz im Hinblick auf deren Schwankungen zu unterlassen, weil dies mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Nach Auffassung des BFH ist im Rahmen der Betrachtung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Entscheidungsalternativen zur Finanzierung von Steuernachzahlungen nur der Zinssatz für Kapitalanlagen, sondern auch für Kredite zu berücksichtigen. Da es keine zeitlich beschränkte Verzinsungsdauer für Nachzahlungszinsen gibt, sind hierbei auch Anlage- und Kreditzinsen kürzerer und längerer Laufzeit zu berücksichtigen. Aufgrund dessen hat der BFH eine Bandbreite von Einlagenzinsen i.H.v. 0,15 % pro Jahr bis zu 14,7 % für Kreditkartenkredite festgestellt.

Aus diesem Grund sieht der BFH den gesetzlichen Zinssatz nach wie vor innerhalb der Bandbreite realitätsnaher Referenzwerte.

Schließlich habe es der Steuerpflichtige nach Einschätzung des BFH auch selbst in der Hand, die Verzinsung durch die Offenlegung von zweifelhaften Sach- oder Rechtsfragen im Besteuerungsverfahren zu vermeiden. Zudem könne der Steuerpflichtige selbst eine Anpassung der Steuervorauszahlungen beantragen um Nachzahlungen zu vermeiden.